

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



engelberg

20.01 GRUNDLAGEN

A 8140

# Siedlungsentwässerungs-Reglement

der Einwohnergemeinde Engelberg

Korrigierte Fassung vom 13. Dezember 2000

<b>Abkürzungen</b>	4
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates	5
II. Art und Ableitung der Abwässer	5
Art. 4 Begriffe	5
Art. 5 Abwasserbeseitigung	6
Art. 6 Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben	7
Art. 7 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)	7
Art. 8 Schwimmbadabwässer	7
Art. 9 Zier-, Natur- und Fischteiche	7
Art. 10 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.	7
Art. 11 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	8
Art. 12 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	8
Art. 13 Abwasser und Wasserversorgung	8
III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften	9
Art. 14 Grundlage	9
Art. 15 Entwässerungssysteme	9
Art. 16 Abwasseranlagen	9
Art. 17 Rechtsnatur	10
Art. 18 Dringlichkeitsplan	10
Art. 19 Private Erschliessung	10
Art. 20 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	10
Art. 21 Anschlusspflicht	10
Art. 22 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	11
Art. 23 Abnahmepflicht	11
Art. 24 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	11
Art. 25 Kataster	11
Art. 26 Bau- und Betriebsvorschriften	11
IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	12
Art. 27 Gesuch um Anschlussbewilligung	12
Art. 28 Anschlussbewilligung	12
Art. 29 Planänderungen	12
Art. 30 Kontrollinstanz	12
Art. 31 Baukontrolle und Abnahme	13
Art. 32 Vereinfachtes Verfahren	13
V. Betrieb und Unterhalt	13
Art. 33 Unterhaltungspflichten der Abwasseranlagen	13
Art. 34 Betriebskontrolle	13
Art. 35 Sanierung	14
Art. 36 Haftung	14
VI. Finanzierung	14
Art. 37 Mittelbeschaffung	14
Art. 38 Spezialfinanzierung	14
Art. 39 Grundsätze zur Erhebung der Gebühren	14
Art. 40 Anschlussgebühr	14
Art. 41 Benutzungsgebühren	16
Art. 42 Kosten für die Kontrolle der Abwasseranlagen	16
Art. 43 Verwaltungsgebühren	16
Art. 44 Zahlungspflicht	16
Art. 45 Fälligkeit	17
VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	17
Art. 46 Vorbehalte des eidgenössischen und kantonalen Rechtes	17
Art. 47 Veranlagungen, Baubeschwerde	17

Art. 48	Strafbestimmungen	17
Art. 49	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	17
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 50	Aufhebung des bisherigen Reglements	18
Art. 51	Inkrafttreten	18
	Referendumsaufgabe	19
	Genehmigung des Regierungsrates	19

## Abkürzungen

- VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
- GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
- GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- ARA Abwasserreinigungsanlage
- WA\* Abwasser
- WAS\* Verschmutztes Abwasser
- WAR\* Nicht verschmutztes Abwasser
- WAI\* Industrielle und gewerbliche Abwässer
- StoV Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986
- VWF Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998
- VV zum GSchG Vollziehungsverordnung zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 27. Februar 1976
- Kantonsverfassung

*\*Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ entsprechen.*

## **Siedlungsentwässerungs-Reglement**

vom 13. Dezember 2000

*Die Einwohnergemeinde von Engelberg erlässt, gestützt auf Art. 12 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz das nachstehende Siedlungsentwässerungsreglement:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallende Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Ebenso findet dieses Reglement Anwendung für die aus dem Gemeindegebiet Wolfenschiessen (Gebiet Titlis, Trübsee, Jochpass) anfallenden Abwässer soweit die Vereinbarung von 1984 zwischen den Kantonen Nidwalden und Obwalden sowie den Gemeinden Wolfenschiessen und Engelberg dies vorsieht.

#### **Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
2. Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das zuständige gemeinderätliche Departement oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle (Bauamt).

### **II. Art und Ableitung der Abwässer**

#### **Art. 4 Begriffe**

<b>Abwasser (WA)</b> (=abgeleitetes Wasser)	Sammelbegriff für alle Arten von Abwasser.
<b>Grundstückentwässerung</b>	Entwässerungssystem ausserhalb eines Gebäudes bis zur öffentlichen Kanalisation.
<b>Hang-/Grundwasser (WAR-G)</b>	Hangwasser ist eingesickertes Wasser, welches unterirdisch auf einer undurchlässigen Schicht fliesst.

**Industrieabwasser (WAI)**

Grundwasser ist in den Untergrund eingesickertes Wasser, welches in einem durchlässigen Grundwasserträger fliesst. Abwasser, das in speziellen Einrichtungen zu behandeln ist, bevor es dem Schmutzwassersystem (WAS) zugeleitet wird.

**Reinabwasser (WAR)**

(=unverschmutztes Abwasser)

Abwasser, welches ohne Behandlung zur Versickerung gebracht oder in ein öffentliches Gewässer abgeleitet werden kann, wie:

- Regenabwasser (WAR-R)
- Kühlabwasser (WAR-K)
- Ableitbare Hang-/Grundwasser (WAR-G)
- Sickerabwasser (WAR-SI)

**Retentionsanlage**

Diese dient dem vorübergehenden Rückhalt von Abwasser zur Verzögerung des Abflusses (Reduktion von Abflussspitzen).

**Schmutzabwasser (WAS)**

Abwasser mit Belastung, das einer Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden muss, wie:

- häusliches Abwasser (WAS-H)
- stark belastetes Regenwasser (WAS-R)
- vorbehandeltes Industrieabwasser (WAS-I)

**Sickerabwasser (WAR-SI)**

Wasser, das während und kurze Zeit nach einem Regen in die Sickerabwasserleitung fliesst.

**Versickerungsanlage**

Diese dient der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in den Untergrund (begrünte Mulde, Sickerteich, Sickerschacht, Sickergraben).

**Art. 5 Abwasserbeseitigung**

1. Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.
2. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Richtlinien der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
3. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.
4. Niederschlagswasser, welches von bebauten oder befestigten Flächen abfliesst, gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser. Die Behörde beurteilt, ob das Abwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt.

## **Art. 6 Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben**

Private, die nicht an die Kanalisation angeschlossene abflusslose Gruben besitzen, und das anfallende Abwasser nicht landwirtschaftlich verwerten, müssen dieses regelmässig gegen Anmeldung bei der Abwasserreinigungsanlage entsorgen. Dies gilt auch für Firmen, die Fettabscheider oder andere Anlagen leeren müssen und das überschüssige Wasser (ohne Fett- und Ölanteile) entsorgen möchten. Schlämme aus Kleinkläranlagen müssen in die Abwasserreinigungsanlage gebracht werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung ist nur mit Ausnahmegewilligung des Amtes für Umwelt und Energie Obwalden möglich.

Für die Benutzung der Abwasserreinigungsanlage ist eine Gebühr zu entrichten.

## **Art. 7 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)**

1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig. Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn das Abwasser die Anforderungen nach Anhang 3.2 bzw. Anhang 3.3 GSchV erfüllt.

## **Art. 8 Schwimmbadabwässer**

Wasser aus Schwimmbecken darf versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es höchstens 0.05 mg/L desinfizierende Wirkstoffe (Anhang 3.3 Ziff. 28 GSchV) und keine Biozide enthält. Das Reinigungswasser, Filterspülwasser und das Abwasser aus den Nebenanlagen muss zwingend in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. Die Ableitung ist nach Rücksprache mit dem Klärwerkpersonal vorzunehmen.

## **Art. 9 Zier-, Natur- und Fischteiche**

1. Überlaufwasser ist unter Beachtung der GSchV versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
2. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der GSchV dosiert einem Oberflächengewässer oder der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Für Fischzuchtanlagen gelten die Bestimmungen vom Anhang 3.3 Ziff. 27 GSchV.
3. Schlammrückstände, die nicht schadstoffbelastet sind, können auf Landwirtschaftsböden ausgebracht werden. Beim Ausbringen sind die Bestimmungen von StoV und GSchG zu beachten.

## **Art. 10 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.**

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen und Garagenvorplätzen hält sich der Gemeinderat an die Anordnung des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie.

### **Art. 11 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

1. Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der GSchV zu entsprechen.
2. Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe den Abwasseranlagen zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe;
  - b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
  - d) Stoffe, die in der Abwasserleitung zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
  - e) Dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
  - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
  - g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
  - h) Saure, alkalische und salzhaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
  - i) feste Stoffe und Kadaver;
  - j) Pump-, Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
3. Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
4. Der Gemeinderat behält sich vor, im Zweifelsfall Experten beizuziehen. Die dabei entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Leitungseigentümer.

### **Art. 12 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) und
- b) der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

### **Art. 13 Abwasser und Wasserversorgung**

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

### III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

#### Art. 14 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

#### Art. 15 Entwässerungssysteme

1. Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn-, Teiltrenn- oder Mischsystem.
2. Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
3. Beim Teiltrennsystem wird ein Teil des unverschmutzten Abwassers getrennt abgeleitet; der andere Teil wird mit dem verschmutzten Abwasser über die Mischwasserleitung abgeführt.
4. Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
5. Bei beiden Systemen muss das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig anfällt, in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
6. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes getrennt zu erfolgen.

#### Art. 16 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) die öffentlichen und privaten Abwasserleitungen, bestehend aus:
  - aa) *beim Trennsystem*
    - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
    - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
  - ab) *beim Mischsystem*
    - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten und nicht verschmutzten Abwassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
  - ac) *bei beiden Systemen*
    - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt;
    - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
    - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
    - Abwasservorbehandlungsanlagen
- b) die Abwasserreinigungsanlage

- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungsanlagen.

#### **Art. 17 Rechtsnatur**

- 1. Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen fest. Vorbehalten bleibt Art. 20.  
Grundlage: Kanalisationen Übersichtsplan Eigentumsverhältnisse Stand Juli 2000
- 2. Die anderen Abwasseranlagen sind im Privateigentum

#### **Art. 18 Dringlichkeitsplan**

Für die Planung von Bau- und Sanierungsmassnahmen der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Einwohnergemeinderat zuständig.

#### **Art. 19 Private Erschliessung**

- 1. Sofern ein Grundstück durch die öffentliche Abwasserleitung noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
- 2. Diese Erschliessung erfolgt:
  - a) durch Weiterführung der öffentlichen Abwasserleitung auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Ersteller ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste.
  - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Abwasserleitungsnetz.

#### **Art. 20 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

#### **Art. 21 Anschlusspflicht**

- 1. Im Bereich öffentlicher Abwasserleitungen muss das verschmutzte Abwasser in die Abwasserleitung eingeleitet werden (Art. 11 GSchG).
- 2. Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

## **Art. 22 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

1. Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Abwasserleitung angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie eine den Verhältnissen und dem Stand der Technik entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer (z. B. Kleinkläranlage).
2. Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand dürfen das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwerten, wenn Art. 12 und 14 GSchG erfüllt sind.

## **Art. 23 Abnahmepflicht**

1. Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen (Art. 11 Abs. 3 GSchG).
2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

## **Art. 24 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen**

1. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
2. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des zuständigen kantonalen Departementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

## **Art. 25 Kataster**

1. Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich ist. Dieser ist laufend nachzuführen.
2. Der Kataster kann auf dem Bauamt eingesehen werden.

## **Art. 26 Bau- und Betriebsvorschriften**

Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie den Unterhalt, erlässt der Gemeinderat Bau- und Betriebsvorschriften.

## **IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen**

### **Art. 27 Gesuch um Anschlussbewilligung**

1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser, ist vorher ein Gesuch beim Gemeindebauamt einzureichen.
2. Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Parzellennummer sowie Lage der öffentlichen Abwasser- und Anschlussleitung, mit Höhenkoten, des Anschlusspunktes.
  - b) Entwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Nebenanlagen mit Koten;
  - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.
3. Das Bauamt kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

### **Art. 28 Anschlussbewilligung**

1. Das Bauamt erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt über die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
2. Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

### **Art. 29 Planänderungen**

1. Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
2. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Bauamtes einzuholen.

### **Art. 30 Kontrollinstanz**

Das Bauamt führt die Kontrollen aus.

### **Art. 31 Baukontrolle und Abnahme**

1. Die Fertigstellung der privaten Abwasseranlage (ab Gebäude) ist dem Bauamt mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Anlage auf Kosten des Bauherrn verlangen.
2. Die Anlage ist vor der Abnahme gründlich zu reinigen.
3. Die Kontrollinstanz prüft die Anlage auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, kann im Zweifelsfall eine Prüfung veranlasst werden.
4. Die Kontrollinstanz ist berechtigt, nötigenfalls die Abänderung vorschriftswidrig erstellten Anlagen zu verlangen.
5. Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung). Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann.
6. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

### **Art. 32 Vereinfachtes Verfahren**

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Abwasserleitung erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Das Bauamt legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## **V. Betrieb und Unterhalt**

### **Art. 33 Unterhaltungspflichten der Abwasseranlagen**

1. Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.
2. Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.

### **Art. 34 Betriebskontrolle**

1. Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

### **Art. 35 Sanierung**

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben. Werden diese nicht behoben, so verlangt der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung.

### **Art. 36 Haftung**

1. Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserleitungsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

## **VI. Finanzierung**

### **Art. 37 Mittelbeschaffung**

Sämtliche Kosten wie jene für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Gebühren der Grundeigentümer (inklusive Stockwerkeigentümer und Baurechtsnehmer) sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

### **Art. 38 Spezialfinanzierung**

Zur Sicherstellung der kostendeckenden Gebührenerhebung wird die Siedlungsentwässerung mit eigener Spezialfinanzierung geführt.

### **Art. 39 Grundsätze zur Erhebung der Gebühren**

1. Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern, Stockwerkeigentümern und Baurechtsnehmern einmalige Anschlussgebühren und jährliche Benutzungsgebühren.
2. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif, der aus dem Anhang zu diesem Reglement hervorgeht.
3. Der Einwohnergemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung zu überprüfen und anzupassen.

### **Art. 40 Anschlussgebühr**

1. Die Anschlussgebühr dient zur Finanzierung der Erstellungskosten der Abwasseranlagen (Wiederbeschaffungswert), soweit dies nicht durch übrige Einnahmen geschieht.
2. Für den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasserleitungen erhebt die Einwohnergemeinde von den Grundeigentümern/Bauherren, bzw. bei Bauten mit Stockwerkeigentum von den Stockwerkeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, die sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt (Berechnungsbeispiel siehe Anhang):

a) vermessene Grundstückfläche, bei Stockwerkeigentum die anrechenbare Teilgrundstückfläche

b) Einwohnergleichwerte (EG)

3. Bei Wohnbauten ist die Zahl der Einwohnergleichwerte pro Wohnung gleich der Zahl der Zimmer (ohne Küche, Bad und WC) + 1. Auch anders bezeichnete Zimmer, die den Vorschriften für Wohnräume entsprechen und ohne bauliche Massnahmen zu Wohnzwecken benützt werden könnten, werden in die EG-Berechnung miteinbezogen. Bei Zimmern mit über 20 m<sup>2</sup> Fläche werden je weitere 5 m<sup>2</sup> zusätzlich ein halber Einwohnergleichwert berechnet.
4. Für die übrigen Bauten legt der Einwohnergemeinderat die Anschlussgebühr von Fall zu Fall fest, wobei folgende Richtlinien gelten:

Hotels, Hotelappartements mit Kochgelegenheit, Pensionen, Anstalten, Spitäler:

1 Bett	=	1 EG
Französisches Bett ab 1.60m Breite	=	2 EG

Massenlager/Zimmer mit Etagenbetten (ab 6 Liegestellen pro Zimmer):

wenn eine Zufahrt besteht:	3 Liegeplätze	=	2 EG
wenn keine Zufahrt besteht:	2 Liegeplätze	=	1 EG

Gaststätten:	3 Sitzplätze	=	1 EG
Zuschlag für Gartenwirtschaften:	20 Sitzplätze	=	1 EG

*berechnet werden die Sitzplätze welche 100 % der Innensitzplätze überschreiten*

Zuschlag für Säle, welche als Restaurant zur Verfügung stehen:	20 Sitzplätze	=	1 EG
Campingplätze:	pro ha	=	50 EG
Öffentliche WC:	1 Toilette	=	1.5 EG
Industrie- und Gewerbebetriebe, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude:	3 Betriebsangehörige	=	1 EG
Schulhäuser:	4 Schüler	=	1 EG
Schwimmbäder:	bis 50 m <sup>3</sup> Wasserinhalt	=	1 EG
	je weitere 25 m <sup>3</sup> zusätzlich	=	½ EG

Fallen bei Industrie- und Gewerbebetrieben neben den häuslichen auch noch betriebliche Abwasser an, so ist die Anschlussgebühr nach Anhören von Fachleuten entsprechend zu erhöhen.

5. Die Anschlussgebühr verändert sich gemäss dem Mittelwert des Berner- und Zürcher-Baukostenindex. Der Ausgangswert von 1996 beträgt 922 %. Für die Berechnung der einzelnen Anschlussgebühren ist der Baukostenindex im Zeitpunkt der Rechnungstellung massgebend.
6. Bei Neubauten werden die Anschlussgebühren auf Grund der Baupläne berechnet. Eine Nachkontrolle anlässlich der Bauabnahmen bleibt vorbehalten.
7. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, die eine Erhöhung der EG bewirken, sind die zusätzliche EG mit der entsprechenden Anschlussgebühr nachzuzahlen.
8. Bei Neubauten anstelle von Altbauten ist der Gebührenertrag, welcher der Einwohnergemeinde beim Anschluss an eine gemeindeeigene Abwasserleitung nachweislich bereits früher bezahlt wurde, bei der Berechnung der Anschlussgebühr in Abzug zu bringen.

9. Bei späteren baulichen Veränderungen, insbesondere bei Erweiterungen, gilt dieser Artikel sinngemäss.
10. Für die erforderlichen Erhebungen ist den Vertretern der Gemeinde der Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Dieser Zutritt muss auch für spätere Nachkontrollen gewährt werden.
11. Die Anschlussgebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### **Art. 41 Benutzungsgebühren**

1. Für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage wird von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften eine jährliche Benutzungsgebühr pro Einwohnergleichwert erhoben. Ebenso wird für separate Anlieferungen bei der ARA, wie Abwasser aus häuslichen Fäkalgruben, aus Öl- und Fettabscheidern, eine Gebühr erhoben. Die Gebühren unterstehen dem Kostendeckungsprinzip.
2. Art der Gebühren:  
Es werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) für angeschlossene Objekte eine jährliche Benutzungsgebühr pro Einwohnergleichwert
  - b) für Abwasser: - aus häuslichen Fäkalgruben per m<sup>3</sup>  
- aus Öl- und Fettabscheidern per m<sup>3</sup>
3. Der Einwohnergemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren unter Berücksichtigung des in Abs. 1 Grundsatzes der Kostendeckung zu überprüfen und anzupassen.
4. Die Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### **Art. 42 Kosten für die Kontrolle der Abwasseranlagen**

Allfällige Kosten für die Kontrolle privater Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den allfälligen Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

#### **Art. 43 Verwaltungsgebühren**

Die Kosten für behördliche Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens (Beizug von Fachleuten, zusätzliche administrative Arbeiten etc.) können dem Eigentümer nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

#### **Art. 44 Zahlungspflicht**

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer ist, dies gilt auch für das Stockwerkeigentum.
2. Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.
3. Die Einreichung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht. Zuviel bezahlte Beträge werden inkl. aufgelaufene Zinsen von der Gemeindekasse zurückbezahlt.

#### **Art. 45 Fälligkeit**

1. Bei Neubauten wird gleichzeitig mit der Baubewilligung die Veranlagung zugestellt. Nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist (20 Tage) wird die Rechnung gestellt.
2. Die einmaligen Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Einwohnergemeinderat kann in Härtefällen die Zahlung der Anschlussgebühren in Raten bewilligen, verteilt auf längstens drei Jahre vom Datum der Rechnungsstellung an gerechnet. Nach Ablauf der 90-tägigen Zahlungsfrist ist ein den jeweils üblichen Zinsverhältnissen entsprechender Verzugszins zu berechnen. Bei Handänderungen werden ausstehende Beträge unmittelbar fällig.
3. Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
4. Die Benutzungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### **VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen**

##### **Art. 46 Vorbehalte des eidgenössischen und kantonalen Rechtes**

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

##### **Art. 47 Veranlagungen, Baubeschwerde**

1. Vor der Rechnungsstellung erfolgt, durch das Bauamt, eine Veranlagung. Gegen diese kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.
2. Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann beim Regierungsrat Obwalden innert 20 Tagen ab Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. (Art. 88 der Kantonsverfassung).

##### **Art. 48 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Entscheide werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des GSchG zur Anwendung gelangen, mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

##### **Art. 49 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)**

1. Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
2. Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist, nicht abgeändert oder beseitigt werden.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 50 Aufhebung des bisherigen Reglements**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 4. Dezember 1973 aufgehoben.

### **Art. 51 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement setzt der Gemeinderat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft. Der Entscheid über die Inkraftsetzung ist zu veröffentlichen.

Engelberg, 13. Dezember 2000

## **EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG**

sig. Martha Bächler  
Frau Talamann

sig. Heinrich Siegler  
Gemeindeschreiber

Referendumsauflage

Die Referendumsfrist vom 28.12.2000 bis 29.01.2001 ist unbenutzt abgelaufen.

Engelberg, 1. Februar 2001

**GEMEINDEKANZLEI ENGELBERG**

sig. Heinrich Siegler  
Gemeindeschreiber

Genehmigung des Regierungsrates

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 6. März 2001

**Im Namen des Regierungsrates**

sig. Urs Wallimann  
Landschreiber